



Eidgenössischer Armbrustschützenverband Association Fédérale de tir à l'arbalète AFTA

Ressort Ausbildung/ Ethik:

Anton Albisser, Reussmatt 6, 6032 Emmen

Ausgabe: 1. Januar 2018

Ethikreglement - Verhaltenskodex

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
Artikel 1	Grundlagen.....	2
Artikel 2	Geltungsbereich.....	2
Artikel 3	Dauer.....	2
II.	Korruption.....	3
Artikel 4	Transparenz	3
Artikel 5	Geschenke, Entschädigungen und Einladungen.....	3
Artikel 6	Integrität	3
Artikel 7	Interessenkonflikte.....	3
Artikel 8	Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring	3
Artikel 9	Wetten	4
III.	Ethisches Dilemma	4
Artikel 10	Lösungsprozess in einem ethischen Dilemma	4
IV.	Zuständigkeiten	5
Artikel 11	Ethik-Kommission.....	5
Artikel 12	Rechtspflegeorgane.....	5
V.	Mitteilungen und Verfahren.....	5
Artikel 13	Meldungen.....	5
Artikel 14	Verfahren vor Rechtspflegeorganen	6
VI.	Schlussbestimmungen.....	6
Artikel 15	Genehmigung.....	6
Artikel 16	Inkraftsetzung.....	6

Gestützt auf Artikel 1.7 der Statuten erlässt der Vorstand für den EASV nachfolgende Bestimmungen zur Ethik (inkl. Verhaltenskodex).

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundlagen

- ¹ Der EASV respektiert die Ethik-Charta Sport von Swiss Olympic (Anhang A) in der jeweils aktuellen Fassung.
- ² Im Weiteren gilt das Regelwerk (Anhang B) sowie das aktuelle Leitbild (Anhang C) und das Interventionskonzept (Anhang D) als Basis für das Handeln im EASV.

Artikel 2 Geltungsbereich

- ³ Diese Ethikbestimmungen gelten für nachfolgende natürlich Personen, die für den EASV tätig sind oder den Verband an nationalen oder internationalen Veranstaltungen vertreten.
 - a) Mitglieder der Organe;
 - b) Mitglieder der Abteilungen;
 - c) Funktionsträger;
 - d) Mandatsträger;
 - e) Athleten mit einer EASV -Vereinbarung.
- ⁴ Die in Absatz 1 genannten Personen:
 - f) übernehmen die Verantwortung für ihr Handeln sowie für ihr Verhalten;
 - g) respektieren die ethischen Werte des sozialen Umfeldes des EASV und insbesondere des Ethik-Charta des Sports der Swiss Olympic Association (SOA; Anhang A);
 - h) respektieren das Regelwerk (Anhang B), die Verträge und die Beschlüsse der Organe, Abteilungsleiter und Funktionsträger;
 - i) fördern mit ihrem Handeln und Verhalten einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Schiesssport;
 - j) suchen in einem ethischen Dilemma mit Sorgfalt und Umsicht nach einer Lösung;
 - k) reagieren auf unethisches Handeln/Verhalten und melden notfalls ihre Feststellungen dem Ethikverantwortlichen des EASV.

Artikel 3 Dauer

- ⁵ Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die genannten Personen für die Dauer der Tätigkeit beim EASV.
- ⁶ Zudem kann rückwirkend für Handlungen/Verhalten, die während der Ausübung der Tätigkeit gemacht werden, ein Verfahren eröffnet werden. Dieses gilt jedoch verjährt, wenn seit Kenntnisnahme des unethischen Verhaltens die letzte Tätigkeit für den EASV, mehr als zehn Jahre zurückliegt.



II. Korruption

Artikel 4 Transparenz

- ⁷ Für die Selektion von Athleten, die Vergabe von Wettkämpfen und Aufträgen sind die Kriterien offenzulegen, sofern diese nicht bereits reglementiert sind.
- ⁸ Prozesse und Entscheide sind den Betroffenen nachvollziehbar schriftlich zu kommunizieren. Sofern der Datenschutz dies erlaubt und es im Interesse der Beteiligten liegt, sind diese auch öffentlich zu publizieren.

Artikel 5 Geschenke, Entschädigungen und Einladungen

- ⁹ Die Annahme von Geschenken oder finanziellen Entschädigungen von Drittpersonen in irgendeinem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beim EASV sind untersagt.
- ¹⁰ Ausgenommen sind einmalige kleine Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von CHF 200.00.
- ¹¹ Einladungen werden nur angenommen oder ausgesprochen, wenn diese in Zusammenhang mit den Repräsentationspflichten des EASV stehen, einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten und kein Interessenkonflikt daraus erwächst.

Artikel 6 Integrität

- ¹² Eine Position oder Funktion darf nicht für private Zwecke und persönliche Vorteile genutzt werden.
- ¹³ Es werden keine Bestechungen oder Provisionszahlungen angenommen oder angeboten.

Artikel 7 Interessenkonflikte

- ¹⁴ Interessenkonflikte sind offenzulegen. Betroffene treten in den Ausstand.
- ¹⁵ Nebenbeschäftigungen sind offenzulegen und müssen dem EASV gemeldet werden, wenn der Arbeitnehmer eine mindestens fünfzig Prozent Anstellung beim EASV hat.

Artikel 8 Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring

- ¹⁶ Alle Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen sind offenzulegen.
- ¹⁷ Geldmittel und Ressourcen für politische Aktionskomitees, Parteien oder Kandidaten werden begrenzt eingesetzt und nur dann geleistet, wenn dies mit den Statuten des EASV vereinbar ist.



Artikel 9 Wetten

- ¹⁸ Das Abschliessen von Wetten oder ähnliche Aktivitäten im Schiesssport sind verboten.
- ¹⁹ Athleten und am Wettkampf Beteiligte werden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre nahen Verwandten (Eltern, Geschwister, Ehepartner und Kinder) keine Wetten abschliessen oder ähnliche Aktivitäten im Schiesssport vornehmen.

III. Ethisches Dilemma

Artikel 10 Lösungsprozess in einem ethischen Dilemma

- ²⁰ Ein Dilemma ist eine Zwangslage, Situation, in der sich jemand befindet, besonders wenn er zwischen zwei in gleicher Weise schwierigen oder unangenehmen Dingen wählen soll oder muss.
- ²¹ Aufgrund unserer multikulturellen Gesellschaft mit unterschiedlichen Werten nach Region (Stadt-Land), Sprache, oder Anschluss (Breitensport, Spitzensport), kann eine solche Zwangslage entstehen. In eine Zwangslage kann ein Beteiligter des Schiesssports auch gelangen, wenn Anweisungen, Entscheide oder Gruppendruck den erwähnten Grundsätzen teilweise oder ganz widersprechen.
- ²² Es gibt keine universelle Lösung von ethischen Dilemmas, denn diese sind kontextabhängig, beziehungsweise sehr subjektiv. Andererseits muss jeder, der sich in einer solchen Situation befindet, für sich das Für und Wider abwägen, vorausschauend denken, Konsequenzen ziehen und Verantwortung für sein Handeln übernehmen.
- ²³ Als Hilfestellung in der Abwägung des Für und Wider sind folgende Fragestellungen empfohlen:
- l) Ergeben sich aus der Ethikcharta Swiss Olympic Association (Anhang A) Hinweise zu einem korrekten Handeln/Verhalten?
 - m) Welches Handeln/Verhalten entspricht den geltenden Gesetzen und dem EASV-Regelwerk (Anhang B)?
 - n) Welche Handlungen/Verhalten folgen im Sinne des EASV einem legitimen Zweck und können vor den Augen der Öffentlichkeit bestehen?
 - o) Mit welchen Handlungen/Verhalten wäre mein Vorgesetzter einverstanden, falls er davon erfährt?
 - p) Welche Handlung/Verhalten würde ich auch dann vornehmen, wenn ein Arbeitskollege/Amtskollege oder mein Vorgesetzter Zeugen wären?
 - q) Mit welchem Handeln/Verhalten wäre ich einverstanden, dass darüber in der Zeitung berichtet würde?
 - r) Welche der Handlungen/Verhalten ermöglicht die nötige Transparenz und Nachvollziehbarkeit?
 - s) Welche Konsequenzen ergeben sich auch den einzelnen Handlungen/Verhalten und bin ich bereit diese zu verantworten oder selber zu tragen?



IV. Zuständigkeiten

Artikel 11 Ethik-Kommission

- ²⁴ Der EASV -Vorstand bezeichnet eine Ethik-Kommission, welche aus mindestens drei Personen besteht und vom Ethikverantwortlichem präsiert wird. In der Kommission müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- ²⁵ Die Ethik-Kommission hat folgende Aufgaben:
- t) unterbreitet dem Vorstand Reglemensänderungsvorschläge zur Genehmigung.
 - u) sorgt für Kenntnisnahme und Umsetzung des Ethikreglements;
 - v) bereitet Aus- und Weiterbildungen zum Thema vor und setzt diese um;
 - w) ist Ansprechperson in Ethikfragen;
 - x) erstattet dem Vorstand jährlich Bericht.
- ²⁶ Sie hat folgende Kompetenzen:
- y) entscheidet in Ethikfragen mit Ausnahme der hängigen Verfahren vor den Rechtspflegeorganen;
 - z) vertritt den EASV in Sachen Ethik und diesbezüglichen Fragestellungen gegenüber Swiss Olympic Association und anderen Organisationen;
 - aa) meldet unethisches Verhalten den Rechtspflegeorganen.

Artikel 12 Rechtspflegeorgane

- ²⁷ Die Rechtspflegeorgane beurteilen unethisches Verhalten disziplinarisch und sprechen Massnahmen und Sanktionen aus.
- ²⁸ Das Verfahren, die Massnahmen und Sanktionen richten sich nach dem Disziplinar- und Rekursreglement.

V. Mitteilungen und Verfahren

Artikel 13 Meldungen

- ²⁹ Stellt eine Person aus dem Geltungsbereich fest, dass eine andere Person sich unethisch verhalten hat, so macht er den Fehlbaren darauf aufmerksam und kann die Angelegenheit unter Beizug von Beteiligten (Vorgesetzten, Wettkampjury, Betreuer oder J+S -Coach) direkt regeln. Der Fehlbare hat sich dabei aktiv an der Bereinigung der Angelegenheit zu beteiligen, ansonsten der Ethikverantwortliche mit der Abwicklung dieses Vorfalles zu betrauen ist.
- ³⁰ Bei Verdacht auf Verletzung der Ethik-Bestimmungen und bei Sachverhalten gemäss Artikel 6, 9 und 10 ist der Ethikverantwortliche zwingend schriftlich per E-Mail (ethik@easv.ch), per Post oder mündlich über den Sachverhalt zu informieren. Die Mitteilungen werden vertraulich behandelt. Der Absender der Mitteilung erhält, sofern bekannt, eine Eingangsbestätigung. Anonyme Mitteilungen werden nach dem Interventionsreglement des EASV behandelt.
- ³¹ Der Ethikverantwortliche nimmt eine erste Beurteilung vor und entscheidet, ob er den Fall an die Rechtspflegeorgane zur Beurteilung meldet. Der Absender kann bei einem negativen Entscheid des Ethikverantwortlichen bei der Disziplinarkammer Beschwerde einreichen und deren Beurteilung verlangen.



- ³² Bei einem positiven Entscheid bereitet der Ethikverantwortliche ein Dossier vor und übergibt dieses mit seiner Empfehlung an den Präsidenten der Disziplinarkommission.
- ³³ Der Präsident der Disziplinarkommission entscheidet über die Aufnahme eines Disziplinarverfahrens aufgrund der erhaltenen Mitteilung.

Artikel 14 Verfahren vor Rechtspflegeorganen

- ³⁴ Nach Eröffnung des Verfahrens kann die Disziplinarkommission den Absender der Mitteilung und falls es ihr nötig erscheint, den Angeschuldigten und Zeugen einvernehmen, von diesen Unterlagen und Beweisstücke einverlangen und alle weiteren Massnahmen treffen, die ihr nötig erscheinen.
- ³⁵ Sie entscheidet anschliessend über die im Disziplinar- und Rekursreglement bestimmten Strafen und Massnahmen (vgl. Kapitel III des Disziplinar- und Rekursreglements; Nr. 4.1.2).

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 15 Genehmigung

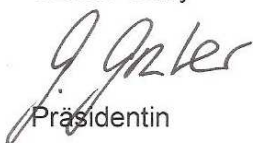
Der Vorstand hat anlässlich seiner Sitzung 10. Januar 2018 dieses Reglement einstimmig genehmigt.

Artikel 16 Inkraftsetzung

Er setzt dieses auf den 1. März 2018 in Kraft.

Eidgenössischer Armbrustschützenverband

Graber Gaby



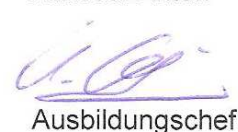
Präsidentin

Yvonne Wiederkehr



Sekretärin

Albisser Anton



Ausbildungschef

Anhang A: Ethik Charta im Sport von Swiss Olympic Association

Anhang B: Regelwerk

Anhang C: EASV Leitbild

Anhang D: Interventionskonzept



Eidgenössischer Armbrustschützenverband EASV

Ethik - Reglement